

HAUSORDNUNG

Das ORG Rudolf Steiner ist eine Schule mit waldorfpädagogischem Hintergrund und öffentlichem Lehrplan, die das Ziel verfolgt, die Schülerinnen und Schüler in einer toleranten und vorurteilsfreien Atmosphäre bestmöglich auf das Leben vorzubereiten, umfassend zu bilden, zur Hochschulreife zu führen und zu verantwortungsvollen Menschen zu erziehen. Bei der umfassenden Bildung ist uns ein besonderes Anliegen, das je eigene künstlerisch-kreative Potential zu entfalten und eine individuelle Ausdrucksform dafür zu finden.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn unsere Schulgemeinschaft – Eltern, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – partnerschaftlich zusammenarbeitet. Wir verstehen uns als eine Bildungs- und Erziehungsgemeinschaft, die aufeinander angewiesen ist. Mit der Unterzeichnung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten bzw. des Verhaltenskodex für MitarbeiterInnen und SchülerInnen setzen wir den Willen zur Zusammenarbeit von allen SchulpartnerInnen voraus.

Die Hausordnung stellt eine schuleigene Verhaltensvereinbarung dar, auf die sich VertreterInnen von SchülerInnen, Erziehungsberechtigten und LehrerInnen im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) geeinigt haben. Wenn im Folgenden von einem ‚Wir‘ die Rede ist, ist damit die gesamte Schulgemeinschaft gemeint, die im SGA vertreten ist und die diese Regeln für sinnvoll hält, um unser Ziel zu erreichen. Wir bekennen uns nicht nur vollinhaltlich zu dieser Hausordnung, sondern betrachten auch ihre Einhaltung als wichtigen Beitrag zur Sicherung unserer Schulqualität.

Die jeweils aktuelle Fassung der Hausordnung finden Sie auf der Homepage der Schule.

1 Unser Miteinander

1.1

Wir streben ein gutes Schulklima an, verhalten uns nicht nur respektvoll und diszipliniert, sondern freundlich und aufmerksam im Umgang miteinander – sowohl auf dem Schulweg als auch in der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen. Wir nehmen andere bewusst wahr, grüßen, beweisen Hilfsbereitschaft und üben „random acts of kindness“.

1.2

Wir nehmen aufeinander Rücksicht und akzeptieren wechselseitig kulturelle und individuelle Verschiedenheit. Insbesondere respektieren wir die Identität und Selbstbestimmung anderer Menschen. Wir bemühen uns aktiv, Missverständnisse aufzuklären, Vorurteile abzubauen und Konflikte gewaltfrei zu lösen. Fremdes Fehlverhalten dramatisieren wir nicht. Bei Auseinandersetzungen zwischen Einzelnen tragen wir mit wahrheitsgemäßen Aussagen und Kompromissbereitschaft zur Lösung des Problems bei.

1.3

Eltern, SchülerInnen, LehrerInnen und sonstige MitarbeiterInnen bemühen sich um Einordnung in die Gemeinschaft, so etwa durch Teilnahme an Schulveranstaltungen wie Instrumentalvorspielnachmittagen und Aufführungen, an Elternsprechtagen bzw. Elternabenden und Ähnlichem. Ehrenamtlicher Einsatz z. B. als KlassensprecherIn, ElternvertreterIn, SchulsprecherIn oder im Rahmen der Funktion eines Klassenvorstands bzw. einer Klassenvorständin und Engagement bei schulischen Projekten begrüßen wir.

1.4

Wir versuchen so gut es geht, das Positive in anderen Menschen zu sehen. Im Zweifelsfall gehen wir von den besten Absichten aus. Wir verurteilen niemanden, auch wenn wir einzelne Handlungen nicht gutheißen können. Wir sind fehlertolerant und nachsichtig – niemand ist perfekt, Missverständnisse sind unvermeidbar, aber aufklärbar.

1.5

Wir verwenden mehr Zeit, um konstruktive Lösungen auszuprobieren als Probleme zu beklagen. Wir sind davon überzeugt, dass aktives Zuhören und möglichst gewaltfreie Kommunikation das schulische Klima verbessern und Spannungen abbauen können. Sollten wir auf unlösbare zwischenmenschliche Unstimmigkeiten stoßen, suchen wir eine vermittelnde Instanz – im Fall von SchülerInnen bietet sich das vertrauensvolle Gespräch mit einer verständigen Lehrkraft an. Wir verzichten auf Rache und bemühen uns um Deeskalation. Jede Form von unsozialem Verhalten, Respektlosigkeit, Intoleranz, Gewalt oder Mobbing verstößt gegen unser Selbstverständnis und beschädigt das Ansehen unserer Schule. Es kann daher von uns nicht geduldet oder auch nur ignoriert werden.

1.6

Alle SchülerInnen und alle MitarbeiterInnen bekennen sich zum Verhaltenskodex unserer Schule und unterschreiben ihn bei Eintritt in die Schulgemeinschaft. Alle VertragspartnerInnen haben davon Kenntnis.

1.7

Mit uns selbst gehen wir liebevoll und geduldig um. Eigene Schwächen akzeptieren wir und sehen sie als Herausforderungen und Wachstumsmöglichkeiten an.

1.8

Wir achten fremdes Eigentum und gehen sorgsam mit dem Schulinventar um. Wir vermeiden jegliche mutwillige Beschmutzung, Beschädigung und Zerstörung.

1.9

Alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft kennen nachweislich das Gewaltschutzkonzept unserer Schule und erklären sich bereit, es mitzutragen. Verstöße dagegen können jeder Mitarbeiterin / jedem Mitarbeiter mitgeteilt werden oder in den anonymen Briefkasten der SchülerInnenvertretung geworfen werden.

2 Ordnung in den Klassen, im Schulhaus, auf dem Schulgelände

2.1

Für die Aufbewahrung von Schulmaterialien, persönlichen Gegenständen, Jacken etc. stehen den SchülerInnen Spinde zur Verfügung. Ein Schloss kann selbst mitgebracht, im Sekretariat gekauft oder ausgeliehen werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Sollte es nach kluger Abwägung in den Augen von mindestens zwei MitarbeiterInnen begründet und objektiv nötig erscheinen, den Spind gewaltsam zu öffnen, wird das Schloss nicht ersetzt.

2.2

Wir achten auf Mülltrennung: In jedem Klassenraum stehen Kübel bzw. Boxen für Altpapier, Metall / Plastik und Restmüll. Wir werfen Müll in die vorgesehenen Behälter.

2.3

Die Benützung von Küchen- oder Campinggeräten ist in den Klassen, auf den Toiletten und am Gang verboten.

2.4

Die vom Klassenvorstand / der Klassenvorständin eingeteilten KlassenordnerInnen löschen am Ende jeder Unterrichtsstunde die Tafel. Die Lehrkraft der jeweiligen Stunde achtet darauf.

2.5

Klassenräume, in denen kein Unterricht bzw. keine Mittagspause stattfindet, müssen versperrt sein.

2.6

Der Garten darf in der Großen Pause sowie in der Mittagspause benutzt werden, wenn eine Aufsichtsperson abhängig von den Witterungsverhältnissen die Türe aufsperrt.

2.7

Um besonders bei Regen und Schnee die Bodenverschmutzung im Schulhaus möglichst gering zu halten, achten alle darauf, Schuhe beim Betreten des Schulgebäudes auf den aufliegenden Teppichen gründlich abzutupfen.

2.8

Die Lehrkraft der an diesem Tag letzten Stunde in einem Klassenraum sorgt dafür, dass die SchülerInnen die Tische abräumen, die Sessel auf die Tische stellen, die Fenster schließen, die Regler der Heizkörper auf Stufe zwei drehen und das Licht abschalten. Danach versperrt sie den Klassenraum.

2.9

Es gibt keine Rechtfertigung für Vandalismus oder Sachbeschädigung. Beschädigungen jeglicher Art und schwere Verschmutzungen sind auch von daran unbeteiligten SchülerInnen sofort beim Klassenvorstand / bei der Klassenvorständin bzw. im Sekretariat zu melden. Die VerursacherInnen haben anfallende Kosten selbst zu tragen. Mutwillige Verschmutzungen werden von den VerursacherInnen beseitigt, ebenso leicht behebbare unabsichtliche Verschmutzungen – z. B. durch verschüttete Getränke. Putzmittel können bei der Schulwartin ausgeliehen werden.

2.10

Toilettenpapier werfen wir ausschließlich ins WC. Wir spülen. Das WC verlassen wir wie wir es vorgefunden haben oder in einem besseren Zustand. Wenn wir das WC in dreckigem Zustand vorfinden, gibt es zwei Möglichkeiten: Wir lösen das Problem oder wir gehen ins Sekretariat und berichten davon.

2.11

Beschädigungen, schwere Verschmutzungen und jedes Nichteinhalten der Klassenordnung sind unverzüglich dem Klassenvorstand / der Klassenvorständin oder im Sekretariat zu melden: Probleme, die bekannt gegeben werden, können auf jeden Fall in einer angemessenen Zeit gelöst werden.

3 Unterricht, Pausen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

3.1

Die SchülerInnen nehmen regelmäßig am Unterricht teil, bringen ihre Unterrichtsmittel (Schulbücher, Hefte etc.) mit und beteiligen sich am Unterrichtsgeschehen aktiv und engagiert. Sie verhalten sich so, dass die Unterrichtsarbeit nicht gestört, sondern durch Mitarbeit unterstützt wird. Wir essen während des Unterrichts nicht, die Getränke am Tisch müssen verschlossen sein.

3.2

Tausch- und Kaufgeschäfte der SchülerInnen mit schulfremden Personen sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Schulleitung auf und vor dem Schulgelände untersagt. Lieferungen an die Schuladresse sind untersagt.

3.3

Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist auf dem gesamten Schulgelände, im Nahbereich der Schule sowie auch bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Der Konsum von Tabakprodukten (z. B. Snus) ist für Personen unter 18 Jahren in Wien generell gesetzlich verboten. Die Teilnahme am Unterricht oder an schulischen Veranstaltungen unter Einfluss von bewusstseinsverändernden Substanzen ist verboten.

3.4

Der Konsum von prinzipiell illegalen Suchtmitteln im schulischen Kontext, die Verleitung zu deren Gebrauch sowie der Handel damit führen bei Fremdgefährdung zur Kündigung des Schulvertrages durch den Schulerhalter. Gleiches gilt für den Missbrauch von Medikamenten.

3.5

Wenn aufgrund einer Suchtproblematik eine bloße Selbstgefährdung vorliegt, ergreifen wir Maßnahmen nach dem Suchtmittelgesetz und folgen dabei dem Grundsatz ‚Therapie vor Strafe‘. Wir erwarten von unseren SchülerInnen, dass sie ein ihnen bekanntes Drogenproblem nicht aus falsch verstandener Solidarität geheim halten, sondern eine vertrauenswürdige Lehrkraft informieren, um der betroffenen Person Hilfe und Beratung zukommen zu lassen. Je früher diese Schritte gesetzt werden, umso effektiver sind die Maßnahmen und umso weniger Schaden erleidet die Person mit der Drogenproblematik. Wir tabuisieren das Thema Drogenkonsum nicht, wir bauschen es nicht auf – wir behandeln es pragmatisch, lösungsorientiert und mit dem nötigen Ernst.

3.6

Nach §4 Abs. 1 der Schulordnung haben die SchülerInnen am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen. Wir sind überzeugt, dass sich eine innere Einstellung einerseits durch äußere Haltung zeigt und andererseits eine äußere Haltung auf die innere Einstellung zurückwirkt. Es ist nicht gleichgültig, wie wir uns den anderen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft präsentieren – wir sind uns bewusst, dass wir mit unserer Körperhaltung und unserem Kleidungsstil eine Botschaft transportieren.

3.7

In regelmäßigen Abständen wird als Lösungsvorschlag für Irritationen durch Kleidung die Einführung einer Schuluniform eingebracht, nicht selten von Seite der SchülerInnen. Wir haben uns bislang bewusst gegen diese Lösung entschieden, weil wir es als Teil der Erziehungsaufgabe von LehrerInnen betrachten, zu gesunder Selbstwahrnehmung und Selbstreflexion – auch in solchen Äußerlichkeiten wie Kleidung – anzuleiten. Die LehrerInnen fordern gewisse, gemeinsam definierte Mindeststandards ein, ohne dabei die Individualität unserer SchülerInnen sehr stark einzuschränken. Wir bitten alle Erziehungsberechtigten uns darin zu unterstützen.

3.8

Wir können und wollen an unserer Schule nicht alle Eventualitäten regeln – es gibt viele Möglichkeiten sich unangemessen zu kleiden, sei es durch Aufdrucke, Schnitte, verarbeitete Materialien oder Kombinationen von Kleidungsstücken. Wir besprechen anlassbezogen in Sitzungen des SGAs und in LehrerInnenkonferenzen, was wir für die *„den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Kleidung“* halten. Obwohl uns bewusst ist, dass Kleidervorschriften ein heikles Thema sind, und obwohl wir Verständnis dafür haben, dass Heranwachsende sich und ihren Stil ausprobieren müssen, werden die LehrerInnen behutsam Feedback geben, eine Außensicht anbieten und an die Vereinbarungen unserer Hausordnung erinnern. Auch wenn man im Allgemeinen nicht immer eine klare Linie ziehen kann, werden wir es unsererseits im Zweifelsfall ansprechen, wenn SchülerInnen sich einer Grenze nähern. Wir bitten um Verständnis, dass die subjektiven Grenzen unter Umständen anders verlaufen.

3.9

Für unsere Schule bedeuten die genannten Überlegungen, dass wir gewisse Freizeitkleidung für unangebracht halten, die an sich durchaus modisch hochwertig sein kann und die man ohne weiteres und sehr passend am Strand, beim Sport, zum Ausgehen oder zu Hause auf der Couch tragen kann wie z. B. Jogginghosen, Spaghettiträger-Tops, Ruderleibchen, bauchfreie Shirts, Tank Tops, Miniröcke, Beach Shorts, extreme Destroyed Jeans, durchscheinende Kleidung, Stringers, Hotpants, Schlafanzüge und dergleichen. Unterwäsche soll getragen werden, sie soll aber nicht sichtbar getragen werden.

4 Aufenthalt am Schulgelände, Unpünktlichkeit und Fernbleiben vom Unterricht

4.1

Während des Vormittags- und Nachmittagsunterrichts (vor und nach der Mittagspause) dürfen die SchülerInnen das Schulgelände nicht verlassen.

4.2

Sollte ein Schüler / eine Schülerin am Vormittag die Schule verlassen wollen (z. B. krankheitsbedingt), so ist dies im Sekretariat zu melden und nur nach Rücksprache mit einem gesetzlichen Vertreter / einer gesetzlichen Vertreterin gestattet. Am Nachmittag ist die Lehrkraft der von der Abwesenheit betroffenen Stunde darüber zu informieren.

4.3

In der Mittagspause dürfen die SchülerInnen das Schulgebäude verlassen bzw. sich in den für die Mittagspause vorgesehenen Räumlichkeiten (jeweiliger Mittagspausenraum, Küche, Bistrotische, je nach Witterung Garten) aufhalten.

4.4

Die Küche bzw. das LehrerInnenzimmer darf nur in Begleitung von MitarbeiterInnen betreten werden.

4.5

Nach Beendigung der letzten Unterrichtsstunde verlassen die SchülerInnen das Schulgelände.

4.6

Schulfremde Personen dürfen das Schulgelände nur mit Genehmigung des Schulerhalters bzw. der Schulleitung betreten.

4.7

Personen, die sich unberechtigt auf dem Schulgelände aufhalten, sind sofort einer Lehrkraft, im Sekretariat bzw. in der Direktion zu melden und werden angewiesen, das Schulgelände zu verlassen. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird die Polizei verständigt.

4.8

Pünktlichkeit ist ein Zeichen von Respekt gegenüber der Lehrkraft und den MitschülerInnen. Auch wenn keine böse Absicht dahintersteckt, so stellt doch wiederholtes Zuspätkommen einen schweren Verstoß gegen unsere Hausordnung und Schulordnung (§2 Abs. 1) dar. Da es ein störendes Verhalten darstellt, hat es negative Auswirkungen auf die Verhaltensnote und die verbale Beurteilung und kann als Symptom eines Interessenskonflikts oder als gewollte Provokation zu Konsequenzen führen. Oft bieten die betroffenen SchülerInnen eine freiwillige zusätzliche Maßnahme an, um die erlittenen Qualitätseinbußen des Unterrichts oder ihrer Klassengemeinschaft wieder auszugleichen.

4.9

Das Fernbleiben vom Unterricht ist in §45 SchUG geregelt und nur bei gerechtfertigter Verhinderung zulässig. Eine Turnbefreiung gilt nur für die Befreiung von der Ausübung des Sports. Wenn ein aktives Musizieren im Instrumentalunterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, besteht dennoch Anwesenheitspflicht.

4.10

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist unverzüglich (vor 8 Uhr) und normalerweise durch die VertragspartnerInnen im Sekretariat unter Angabe des Verhinderungsgrundes zu melden. Dies dient auch der Sicherheit der SchülerInnen.

4.11

Die SchülerInnen holen den durch Abwesenheit verpassten Unterrichtsstoff selbstständig nach. Die Arbeitsaufträge bzw. -unterlagen werden von den LehrerInnen regelmäßig in MS Teams zur Verfügung gestellt.

4.12

Am ersten Tag des Wiederbesuchs, spätestens jedoch bis zur darauffolgenden KV-Stunde, ist dem Klassenvorstand / der Klassenvorständin ohne zusätzliche Aufforderung eine schriftliche Rechtfertigung unter Angabe des Abwesenheitsgrundes abzugeben. Sogenannte „Entschuldigungsformulare“ dafür sind auf der Schulhomepage bzw. im Sekretariat erhältlich. Geschieht dies nicht, gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt.

4.13

Fehlt ein Schüler / eine Schülerin in bestimmten Unterrichtsstunden auffällig oft, so muss auf Verlangen der entsprechenden Lehrkraft für die Zukunft eine ärztliche Bestätigung bzw. eine Zeitbestätigung vorgelegt werden.

4.14

Der Klassenvorstand / die Klassenvorständin kann aus begründeter Sorge um die SchülerInnen jederzeit für zukünftige Abwesenheiten ärztliche Atteste verlangen, die nach Schulordnung §6 Abs. 4 innerhalb von fünf Unterrichtstagen zu erbringen sind. Wir erwarten vom Klassenvorstand / von der Klassenvorständin jedenfalls, dass ärztliche Atteste immer dann verlangt werden, wenn eine Schülerin / ein Schüler schon mehr als 20% eines Schuljahres bzw. Semesters (je nachdem, was mehr ist) abwesend gewesen ist.

4.15

Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht hat nicht nur Auswirkungen auf die Verhaltensnote sowie die verbale Beurteilung, es ist auch ein schwerer Verstoß gegen die Schulordnung (§3 Abs. 3), der eine Befristung des Schulvertrages bis hin zur Kündigung zur Folge haben kann.

Für schulpflichtige SchülerInnen und Schüler stellt das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei Schultagen eine Verwaltungsübertretung dar und muss von der Schulleitung beim Magistratischen Bezirksamt angezeigt werden (§45 Abs. 6 SchUG).

Nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen müssen bei ungerechtfertigtem Fernbleiben im Ausmaß von mehr als fünf Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr vom Schulbesuch abgemeldet werden, sofern nicht binnen einer Woche nach Aufforderung eine Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe erfolgt (§45 Abs. 5 SchUG).

4.16

Eine voraussehbare Absenz aus wichtigen Gründen ist mittels Formular im Vorhinein schriftlich dem Klassenvorstand / der Klassenvorständin zu melden. Bis zu einem Tag genehmigt der Klassenvorstand / die Klassenvorständin die Abwesenheit, darüber hinaus die Direktion. Die Formulare sind auf der Schulhomepage bzw. im Sekretariat erhältlich. Arzttermine etc. sind nach Möglichkeit nicht in die Unterrichtszeit zu legen, Fahrstunden, Nachhilfen o. Ä. sind kein Rechtfertigungsgrund. Urlaubsverlängerungen (z. B. weil Flüge günstiger sind) sind kein akzeptabler Grund. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnenvertretung oder unaufschiebbare Behördengänge zu verstehen.

Genehmigte voraussehbare Absenzen gelten automatisch als entschuldigt, d.h. als gerechtfertigtes Fernbleiben.

4.17

Schulautonom gilt am ORG Rudolf Steiner für die Abwesenheit von SchülerInnen die 35%-Absenzenregelung: Hat jemand in einem bestimmten Unterrichtsfach bereits 35% des pro Semesters vorgesehenen Unterrichts versäumt, so muss eine Kenntnisstandsprüfung über den versäumten Stoff abgelegt werden (mündlich und / oder praktisch).

Für diese Regelung orientieren wir uns als Richtwert an die Eintragungen nebenstehender Tabelle.

Wochenstunde(n)	1	2	3	4
Etwa Stunden pro Semester	18	35	50	66
35% versäumt in Stunden	6	12	17	22

4.18

Lässt sich ein Schüler / eine Schülerin im 1. Semester auf Grund häufiger Absenzen (jedenfalls ab 50% Abwesenheit, unter Umständen auch früher) nicht beurteilen, so wird dies in der Schulschlichtung in den jeweiligen Gegenständen entsprechend vermerkt („nicht beurteilt“).

4.19

Wenn sich bei längerem Fernbleiben eines Schülers bzw. einer Schülerin eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, so muss er bzw. sie gegen Ende des Schuljahres (frühestens Anfang Mai, in der 8. Klasse Anfang März) eine Feststellungsprüfung über den versäumten Lehrstoff ablegen. Ist ein Schüler bzw. eine Schülerin bei der Feststellungsprüfung gerechtfertigt verhindert (Vorlage eines ärztlichen Attests etc.), so ist ein neuer Termin für die Feststellungsprüfung – spätestens bis zur Beurteilungskonferenz – festzusetzen. Ist dies nicht möglich, so wird im Herbst (im Rahmen der Wiederholungsprüfungen) eine Nachtragsprüfung durchgeführt. Ist die Verhinderung allerdings nicht gerechtfertigt, so kann der Schüler bzw. die Schülerin im entsprechenden Gegenstand nicht beurteilt werden. Da in diesem Fall die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, darf er bzw. sie nicht in die nächste Schulstufe aufsteigen.

5 Benützung elektronischer Geräte, Schutz der Privatsphäre, Schulverwaltung und digitale Kommunikation

5.1

Die Nutzung von Handys, Tablets, Smartwatches, Spielkonsolen, AI Glasses, Kopfhörern und anderer Kommunikations- oder Unterhaltungselektronik ist für SchülerInnen nach 8:00 Uhr am Schulgelände verboten. Mitgebrachte Geräte müssen abgedreht im Spind aufbewahrt werden. Sollten Sie eine Brille benötigen, organisieren Sie bitte eine ohne verbaute Kamera, Bildschirme oder Audioausgabe.

Dass die Geräte die Konzentration und den Schulbetrieb stören, ist ein Hauptargument für unsere seit 2013 bestehende Handyregelung. An unserer Schule wollen wir wenigstens während des Schultags das Suchtpotential von sozialen Medien und interaktiven Spielen minimieren und erfahrbar machen, dass eine gesunde Bildschirm-Auszeit möglich ist.

Unsere Regelung soll es den SchülerInnen zudem erleichtern, miteinander analog zu kommunizieren und ihre Umgebung bewusst wahrzunehmen. Wir wünschen uns Pausen, in denen kommuniziert und die Klassengemeinschaft gepflegt wird.

Außerdem möchten wir eine sichere Umgebung für unsere SchülerInnen bieten und ausschließen, dass während des Schultages Aufzeichnungen oder Fotos gemacht bzw. schulische Personen oder Themen auf hochemotionale Weise in abgeschlossenen Chatgruppen besprochen werden.

5.2

Unter Berücksichtigung einer sachdienlichen Anwendung kann die Nutzung von elektrischen Geräten mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft zeitlich begrenzt im Unterricht erlaubt werden.

5.3

Wird ein Schüler / eine Schülerin ansonsten mit einem elektronischen Gerät angetroffen (unabhängig davon, ob es benutzt wird), wird es abgenommen. In den darauffolgenden Tagen bis inkl. Freitag der nächsten Schulwoche muss das Gerät von den SchülerInnen täglich vor 8 Uhr im Sekretariat abgegeben werden. Zusätzlich erfolgt eine Eintragung im SchülerInnenkatalog.

5.4

Wir respektieren die Persönlichkeitsrechte von anderen Menschen in der Schule. Das Fotografieren, Filmen oder Tonaufzeichnen ist daher von Privatpersonen im gesamten Schulbereich ohne Genehmigung der Schulleitung untersagt. Es ist insbesondere verboten, MitschülerInnen, Lehrkräfte oder Räumlichkeiten zu fotografieren oder zu filmen. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen wie z. B. Instrumentalvorspiele oder Exkursionen. Eine Veröffentlichung von Bildern, Filmsequenzen oder Tonaufnahmen im Internet oder auf sonstigen Verteilermidien ist ohne Zustimmung der betroffenen Personen unzulässig und kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

5.5

Lesegeräte oder digitale Eingabegeräte, die zur Kompensation von körperlichen Einschränkungen genutzt werden, bedürfen jeweils einzeln der schriftlichen Vereinbarung mit der Direktion. Dabei sind die Schutzinteressen der Persönlichkeitsrechte gegen den Ausgleich der Einschränkungen klug abzuwägen.

5.6

Für offizielle Zwecke (Homepage, Soziale Medien, Schulzeitung etc.) werden Aufnahmen im Rahmen unserer Datenschutzordnung angefertigt. Zur Zugangskontrolle und zur Verhinderung von Vandalismus wird der Eingangsbereich der Schule videoüberwacht, ebenso der Gang im Erdgeschoß und der Platz der Müllcontainer.

5.7

Die Lehrkräfte, das Sekretariat sowie die Direktion sind sehr um eine persönliche und individuelle Betreuung bemüht. Zögern Sie nicht uns zu schreiben oder für kompliziertere Themen einen Gesprächstermin zu vereinbaren! Wir sind bemüht, auf E-Mails so schnell wie möglich zu antworten. Wir bitten aber um Verständnis, wenn dies möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt geschieht. Prinzipiell werden Montag bis Freitag nach 18 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag sowie in den Ferien keine Telefonate geführt bzw. E-Mails verschickt.

5.8

Die Lehrkräfte sind per E-Mail (ausschließlich über die @bildung.gv.at-Dienstemailadressen, die auf der Homepage zu finden sind) oder via MS Teams z. B. zur Terminvereinbarung zu einer Sprechstunde erreichbar. Andere Emailadressen werden nicht aktiv abgerufen. Wir sehen davon ab, die Lehrkräfte oder sonstige MitarbeiterInnen in sozialen Medien oder Messengerdiensten anzuschreiben oder als „Freunde“ o. Ä. hinzuzufügen.

Das Sekretariat erreichen Sie zu den auf der Homepage angegebenen Öffnungszeiten unter orgrudolfsteiner-sekretariat@aon.at oder für kurze Auskünfte unter der 00431 876 02 29.

5.9

Das Passwort für den SchülerInnen-Account von MS Teams kann persönlich im Sekretariat oder per Mailanfrage zurückgesetzt werden. Mit diesem Account ist für die Dauer des Schulbesuchs eine Office365-Lizenz verknüpft.

5.10

Der Zugang zu Webuntis für SchülerInnen bzw. der Lesezugang zu Webuntis für Erziehungsberechtigte kann persönlich im Sekretariat oder per Mailanfrage zurückgesetzt werden.

5.11

Der Zugang zu unserer Mathematik-Lernapp Studyly kann per Mail- oder Teams-Anfrage an die Mathematik-Lehrkraft zurückgesetzt werden.

5.12

Wir führen digitale Kalender für die Schule als Ganzes und die einzelnen Klassen. Die Links dazu können Sie in einem Kalenderprogramm Ihrer Wahl abonnieren, sie werden zum Schuljahresbeginn und auf Anfrage ausgeschildet.

6 Einhaltung der Schul- und Hausordnung, Verhalten außerhalb der Schule

Ein grober Verstoß bzw. wiederholte Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung sowie ein Verhalten (auch in virtuellen Räumen und unter Umständen außerhalb der Schule), das dem Ruf der Schule schadet, haben je nach Schwere eine mündliche oder schriftliche Verwarnung in der Direktion, eine Kündigung des Schulvertrages mit Ende des Semesters bzw. des Schuljahres oder eine sofortige Vertragskündigung zur Folge.